



E = 16.10.20

Stadtpolizei Bahnhofstrasse 17 Postfach 8610 Uster

Einschreiben
Herr Alex Brunner
Bahnhofstrasse 20
8620 Wetzikon

Andreas Dambach Stadtpolizei Bahnhofstrasse 17 Postfach 8610 Uster
Telefon 044 944 74 35 Telefax 044 944 77 04 andreas.dambach@uster.ch

15. Oktober 2020/Sicherheit/P2.09.00/AD
Seite 1/2

Übertretungsanzeige Nr. 561818

Sehr geehrter Herr Brunner

Wir bestätigen den Erhalt Ihres Schreibens, datiert vom 12. Oktober 2020. Zu Ihren inhaltlichen Ausführungen (Forderung um Bestätigung,) werden wir uns im Rahmen des laufenden Ordnungsbussenverfahrens nicht äussern.

Gegen den Fahrzeuglenker, welcher am 29. September 2020, 11:04 Uhr mit dem Fahrzeug mit der Kontrollnummer ZH 493018 wurde eine Ordnungsbusse für eine Geschwindigkeitsübertretung (Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 [OBV], Nr. 303.1.a¹) ausgestellt. Sie als rechtmässiger Halter dieses Fahrzeuges, haben nun folgende Möglichkeiten:

- Sie als verantwortlicher Lenker und Halter des Fahrzeuges mit dem Kontrollschild ZH 493018, mit welchem am 29. September 2020, 11:04 Uhr die Geschwindigkeitsübertretung gemacht wurde, zahlen nach Art. 7 Abs. 1 des Ordnungsbussengesetz² die erhaltene Busse bis 10. November 2020. Damit kann das anonyme Ordnungsbussenverfahren fristgerecht ohne Folgen innerhalb der gesetzlichen Frist gemäss Art. 7 Abs. 2 OBG abgeschlossen werden.
- Sie nennen uns schriftlich den Fahrzeuglenker/in, welche/r am 29. September 2020, 11:04 Uhr mit dem auf Sie eingelösten Fahrzeug die Geschwindigkeitsübertretung begangen hat.³ Dazu benützen Sie bitte die Rückseite des erhaltenen Formulars (Übertretungsanzeige). Sollen Sie die fahrzeuglenkende Person nicht kennen oder keine Angaben zur fahrzeuglenkenden Person machen / machen zu wollen, wird nach Art. 7 Abs. 1 OBG der im Fahrzeugausweise eingetragenen Person (Fahrzeughalter/in) die Busse auferlegt.⁴

¹ Überschreiten allgemeiner, fahrzeugbedingter oder signalisierter Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der vom ASTRA festgelegten Geräte- und Messunsicherheit innerorts (Art. 27 Abs. 1 SVG; Art. 4a Abs. 1 und Art. 5 VRV; Art. 22 Abs. 1, 22a, 22b Abs. 2 und 22c Abs. 1 SSV) lit. a. um 1–5 km/h.

² 18. März 2019, Stand 1. Januar 2020.

³ Es wird nach Art. 7 Abs. 4 OBG das Verfahren gegen die fahrzeuglenkende Person durchgeführt.

⁴ BGE 6B_432/2017 E2.2 (Urteil vom 22. November 2017, Strafrechtliche Abteilung, Thematik: Verletzung der Verkehrsregeln; Haltereigenschaft gemäss Art. 6 OBG).



Seite 2/2

- Sie bezahlen die Busse innert der gesetzten Frist nicht und leiten konkludent damit das ordentliche Strafverfahren nach Art. 7 Abs. 3. OBG ein. Alternativ können Sie eine schriftliche Verzichtserklärung z.H. der Stadtpolizei Uster einreichen und damit das eingeleitete anonyme Ordnungsbussenverfahren ablehnen. Das ordentliche Strafverfahren wird dann nach Art. 13 Abs. 2 OBG umgehend eingeleitet.

Besten Dank für die Kenntnisnahme

Freundliche Grüsse
Stadt Uster

Andreas Dambach
Stv. Kommandant Stadtpolizei